



Nachfolgende Vereinsatzung wurde vom Registergericht Stuttgart am 14.05.2019 eingetragen und tritt damit ab dem 15.05.2019 in Kraft. Die Mitgliederversammlung beschloss sie in dieser Fassung einstimmig am 15.03.2019.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander – Füreinander Bürgeraktion Weil der Stadt e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weil der Stadt.
- (3) Er ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Leistungen der Mitglieder werden freiwillig und ehrenamtlich erbracht.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung sowie der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe unter dem Gesichtspunkt eines generationsübergreifenden Engagements.
- (3) Der genannte Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von generationenübergreifender Bürgertreffs zum Abbau von Isolation, Anonymität und als Brückenschlag zwischen Jung und Alt
 - b) die Durchführung von Bildungs-, Sport- und Erlebnisveranstaltungen
 - c) Alltagshilfen für Senioren
 - d) den Betrieb einer so genannten MehrGenerationenFarm (MGF) mit Tierhaltung, Nutzgarten und Freiflächen, mit Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren. In Abstimmung mit dem Vorstand gibt sich die MGF eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verein handelt stets werteneutral, insbesondere in religiöser, parteilicher, weltanschaulicher, nationaler Hinsicht.

§ 3 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Geld- und Sachmittel werden bestritten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, Projektfördermitteln und Erträgen aus dem Vereinsvermögen.



- (2) Vom Vorstand ist für jedes laufende Geschäftsjahr ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich Auslagen werden ersetzt, die bei der Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen tatsächlich entstehen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Es ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (5) Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Das Nähere ist in einer Beitragsordnung zu regeln, die der Vorstand beschließt.

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der gewählte Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Jahr
 3. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 4. Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstands
 5. Genehmigung des Haushaltsplans
 6. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit diese die Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes anrufen
 7. Beratung des Vorstands und Beschlussfassung in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere auch ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Versammlung durch Einrücken der Einladung unter „Vereinsnachrichten“ im „Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt“ und auf der Homepage unter "Aktuelles" mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sie ist ungeachtet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte eine außerordentliche Mitgliederversammlung



beantragen, so ist der Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter oder eine andere vom Vorstand bestimmte Person.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder eines anderen Sitzungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es sich um eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine sonstige Organisation handelt.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Der Vereinsvorstand bleibt jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, können dessen Aufgaben jeweils bis zu den satzungsmäßigen Neuwahlen
 - a) von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen werden oder
 - b) es kann eine Nachfolge durch einen Vorstandsbeschluss gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer.

Hinzu kann ggf. der Leiter der MehrGenerationenFarm gewählt werden, soweit dieser nicht in den Vorstand gewählt wurde.

Der 1. Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung geheim gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder – die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, ein Kassier, ein Schriftführer und der Leiter der MehrGenerationenFarm - können per Akklamation gewählt werden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende ist im Sinne von § 26 BGB alleine handlungsbefugt und vertretungsberechtigt; die beiden stellvertretenden Vereinsvorstände sind ebenfalls einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan, einen Vorhaben- und Aktivitätenplan, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (5) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder nur von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für fehlerhaftes Handeln nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die Haftung gegenüber Dritten gilt das gleiche, außerdem wird die Haftung des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie berichten der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands vor.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand angeordnet werden müssen. Die Regelungen von Absatz 1 gelten entsprechend, auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

Bei Bedarf kann der Vorstand zur Unterstützung der Vereinsarbeit einen Beirat einrichten, dessen Mitglieder, Aufgaben und Amtsdauer vom Vorstand per Beschluss bestimmt werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke durch aktive Tätigkeit und/oder finanziell zu unterstützen. Alle Mitglieder haben aktives Stimmrecht. Passives Stimmrecht besitzen nur natürliche Personen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.



- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder dessen Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- in grober Weise gegen die Satzung, Bestimmungen der Ordnung, die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er ist schriftlich zu begründen und muss dem Betroffenen bekannt gegeben werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht jedoch gegenüber dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe ein Berufungsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Das betroffene Mitglied ist dazu einzuladen und es erhält die Gelegenheit sich zu äußern. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; das Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, ist er endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft ruhen die Rechte des ordentlichen Mitglieds.

- (4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft bei Miteinander Füreinander ergeben, werden im Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Vereinsmitgliedern insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit gespeichert und verarbeitet. Das Nähere regelt eine Datenschutzrichtlinie, die der Vorstand entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben erstellt.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Sind die erforderlichen zwei Drittel der Mitglieder nicht erschienen, ist umgehend eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weil der Stadt als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zurück, die es



unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verein Miteinander Füreinander wird vor seiner Auflösung bei der Stadt Weil der Stadt darauf hinwirken, dass eine Fortsetzung der MehrGenerationenFarm ermöglicht wird.

- (3) Bei Auflösung der Gruppe MehrGenerationenFarm verbleibt das gesamte Vermögen der Gruppe beim Verein.

§ 13 Sprachregelung

In dieser Satzung verwendete Personenbezeichnungen meinen immer alle Geschlechter.

§ 14 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 08.06.2018 und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weil der Stadt, 29.04.2019

gez. Hans Müller

1. Vorsitzender

gez. Hardy Bauer

Stellvertretender Vorsitzender